

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) werden die **Besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Joint degree Studiengang „Weinbau, Oenologie und Weinwirtschaft“ M.Sc. mit der Universität für Bodenkultur, Wien** hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 36 Abs. II Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 02. 02. 2016 folgende besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Joint degree Studiengang „Weinbau, Oenologie und Weinwirtschaft“ M.Sc. mit der Universität für Bodenkultur, Wien beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 03. 02. 2016 genehmigt.

Artikel 1



Besondere Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Joint degree Studiengang „Weinbau, Oenologie und Weinwirtschaft“ M.Sc. mit der Universität für Bodenkultur, Wien

Vorbemerkung

Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 06. 2012 (GVBl. I S. 227), erlässt der Senat der Hochschule Geisenheim auf Grund des Beschlusses vom 09. 12. 2014 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge (ABPO), die vom Präsidium am 18. 12. 2014 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Studiengänge der Hochschule Geisenheim verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Studiengängen zu treffenden studiengangspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10. 10. 2003 i. d. F. vom 04. 02. 2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 26. 05. 2010.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Besondere Bestimmungen der Hochschule Geisenheim University (HGU) für den Studiengang „Weinbau, Oenologie und Weinwirtschaft“, Master of Science mit der Universität für Bodenkultur, Wien

Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der HGU vom 18. 12. 2014 wird festgelegt:

zu 1.2 (1) Zugangsvoraussetzungen

Der Masterstudiengang „Weinbau, Oenologie und Weinwirtschaft“ ist ein konsekutiver, nicht zulassungsbeschränkter Studiengang. Die Joint Degree Studierenden unterliegen den Rechtsvorschriften und Immatrikulationserfordernissen der jeweiligen Hochschule.

Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:

- a.) Absolvent/innen folgender Bachelorstudien der Universität für Bodenkultur Wien werden ohne weitere Voraussetzungen zugelassen:
- **Agrarwissenschaften mit Schwerpunkt-Pflichtfachbereich in Önologie** (33 ECTS Punkte) und Berufspraktischen Studien aus Weinbau und Önologie (3 ECTS Punkte)
 - **Weinbau, Önologie und Weinwirtschaft**
- b.) Absolvent/innen folgender Bachelorstudien der Hochschule Geisenheim University werden ohne weitere Voraussetzungen zugelassen:
- **Weinbau & Oenologie**
 - **Internationale Weinwirtschaft**

zu 1.2 (10) Auswahlverfahren

Die Zulassung der Studierenden erfolgt durch einen gemeinsamen Ausschuss (Zulassungsausschuss) der beteiligten Hochschulen.

Der Ausschuss setzt sich aus je einem/r fachlichen und einem/r administrativen VertreterIn der beiden Institutionen zusammen, d.h. durch den/die StudienprogrammbeleiterIn und eine/n Verwaltungsangestellte/n (vom ZIB oder ZfL) der BOKU und den/die StudiengangleiterIn und eine/n Verwaltungsangestellte/n der HGU.

Für die Zulassung von Absolvent/innen anderer Bachelorstudiengänge sind folgende Learning Outcomes im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, davon mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem Bereich Weinbau und Önologie, notwendig:

- Kenntnisse in den Naturwissenschaften:
Physik, Chemie, Statistik, Botanik, Mikrobiologie, Bodenkunde und Ökologie
- Kenntnisse im Weinbau und den Agrarwissenschaften:
Landtechnik, Pflanzliche Produktion, Pflanzenschutz, Weinbau und Berufspraktische Studien aus Önologie
- Kenntnisse in der Önologie:
Kellertechnik und Traubenverarbeitung
- Kenntnisse in der Agrarwirtschaft:
Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre und Weinmarktlehre

Die Studierenden werden an beiden Institutionen immatrikuliert (Doppelimmatrikulation).

zu 2.1 Regelstudienzeit

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester bzw. mindestens 120 credits.

zu 2.2 Module

Das Studium ist modular aufgebaut. Nähere Angaben zu den Inhalten der Module sind im Modulhandbuch wiedergegeben. Den Modulen sind Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS - Punkte) zugeordnet (Anlage 1).

Pflichtmodule sind obligatorisch nachzuweisen. Sie dienen insbesondere der Kernkompetenz im Studiengang.

Wahlpflichtmodule sind obligatorisch aus einer bestimmten Anzahl von Modulen nachzuweisen. Sie dienen der Profilbildung.

Wahlmodule sind fakultativ und frei wählbar aus dem gesamten Angebot der beteiligten Hochschulen oder auch anderer anerkannter Hochschulen außerhalb von Österreich und Deutschland. Sie dienen der persönlichen Ausgestaltung des Studiums. Die Wahl von Modulen aus Bachelorstudiengängen bedarf der Zustimmung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses.

Die Auswahl der Wahlpflicht- und Wahlmodule erfolgt durch die Studierenden im Rahmen der Anmeldung zu den Modulprüfungen. Mit der Anmeldung besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Modulprüfungen.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Wahlmodule innerhalb eines Studiengangs können im Umfang von maximal 12 ECTS - Punkten angerechnet werden, sofern sie benotet sind.
- Die Studierenden haben fremdsprachige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. Dies kann im Rahmen von Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen sowie einer in englischer Sprache verfassten Masterarbeit erfolgen.

Die Modulbezeichnungen, die Anzahl der Credit-Points der Module und Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 wiedergeben. Es werden keine Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen festgelegt.

Die **Modulprüfungen** finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Modul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Zusätzlich wird im folgenden Semester ein weiterer Prüfungstermin angeboten. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine fest.

Aufgrund des wahlweisen Einstiegs in das Studium erfolgt keine Semesterzuordnung der Module in Anlage 1.

zu 2.5 Studienziel

Ziel des Studiengangs ist ein berufs- und forschungsorientiertes Studium in Weinbau, Önologie und Weinwirtschaft. Es vermittelt anwendungs- sowie forschungsrelevantes Wissen und Fertigkeiten in den drei Schwerpunkten Weinbau, Önologie und Weinwirtschaft. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Fähigkeit, facheinschlägige Fragestellungen auf Grundlage berufs- und forschungsorientierter Ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlicher Fachkompetenz zu lösen.

zu 2.6 Studieninhalte

Die Studieninhalte ergeben sich aus dem Angebot an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. Diese sind im Modulhandbuch wiedergegeben.

zu 3.3.2 Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen sind als Einzel- oder als Gruppenprüfungen mit höchstens fünf Kandidatinnen/ Kandidaten möglich. Einzelprüfungen sollen mindestens 20 Minuten aber nicht länger als 30 Minuten dauern.

zu 3.3.3 Klausuren

Die Klausuren umfassen mindestens 90 Minuten.

zu 3.4.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Master-Thesis

Die Masterarbeit ist in einem der drei Schwerpunkte Weinbau, Önologie oder Weinwirtschaft zu verfassen. Sie wird von einem/r Betreuer/in der Universität für Bodenkultur Wien und einem/r Betreuer/in der Hochschule Geisenheim University gemeinsam betreut.

Der/die Studierende hat das Thema der Masterarbeit und die beiden Betreuer/innen der Universität für Bodenkultur Wien und der Hochschule Geisenheim University vor Beginn der Bearbeitung schriftlich anzumelden.

Die Abgabe der Master-Thesis erfolgt in der jeweiligen Studiengangverwaltung.

zu 3.4.4 Form der Master-Thesis

Die Master-Thesis ist eine einem wissenschaftlichen Thema gewidmete Arbeit. Mit der Master-Thesis zeigen Studierende, dass sie fähig sind, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine andere Sprache ist nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich. Das Kolloquium zur Master-Thesis kann ebenfalls in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

Die Master-Thesis in Form von drei gebundenen Exemplaren abzugeben. Die Abgabe in einer anderen Sprache oder Form bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

zu 3.4.5 Bearbeitungszeit der Master-Thesis

Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen / Teilnehmern angefertigt werden. Die Anfertigung der Master-Thesis als Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Bedingungen für die Abgrenzung der von den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu bearbeitenden Teile festlegen.

zu 3.4.7 Master-Kolloquium

Die abgeschlossene und von beiden Betreuer/n/innen positiv bewertete Masterarbeit ist öffentlich zu präsentieren und im Rahmen eines wissenschaftlichen Fachgesprächs zu verteidigen. Die Dauer der Präsentation und des wissenschaftlichen Fachgesprächs beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

zu 3.5 Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen

Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Modul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Zusätzlich wird im folgenden Semester ein weiterer Prüfungstermin angeboten.

Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis soll im 3. Semester zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin gestellt werden.

Bei der Auswahl des Themas der Master-Thesis und der Auswahl der Referentin / des Referenten und der Korreferentin / des Korreferenten können die Studierenden Vorschläge unterbreiten.

Die Zulassung zum Modul „Master-Thesis“ erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Der Kandidatin / dem Kandidaten werden das Thema der Master-Thesis sowie die Namen der Referentin / des Referenten und der Korreferentin / des Korreferenten sowie der Bearbeitungszeitraum schriftlich vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.

zu 3.6 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich des Moduls Master Thesis gebildet. Die Gewichtungen ergeben sich aus dem jeweilig zugeordneten ECTS-Punkten.

Werden mit dem letzten notwendigen Wahlpflicht- oder Wahlmodul mehr als die erforderlichen 120 ECTS-Punkte erzielt, geht die Note dieses Moduls in die Bildung der Gesamtnote ein.

Der/die Studierende entscheidet im Rahmen der zu berücksichtigenden Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule, welche Wahlpflicht- oder Wahlmodule in die Gesamtnotenberechnung eingehen. Eine Einbeziehung weiterer Module bei der Gesamtnotenberechnung ist nicht möglich.

Weitere erfolgreich abgeschlossene Wahlpflicht- und Wahlmodule (>120 cp) werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis mit den ECTS - Punkten und den Noten aufgeführt.

Das Studium ist erfolgreich bestanden, wenn die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“, alle Pflichtmodule mit mindestens „ausreichend“ und die zum Erreichen von 120 ECTS – Punkten erforderlichen Wahlpflicht- und Wahlmodule mit mindestens „ausreichend“ abgeschlossen wurden. Innerhalb der 120 ECTS Punkte sind mind. 10 credits aus fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

zu 3.9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen

Die letztmalige Wiederholung einer Prüfungsleistung, die in Form einer Klausur abgelegt wird, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

In Wahlpflicht- und Wahlmodulen ist nach einem erstmaligen Fehlversuch ein Rücktritt von der Anmeldung zur Modulprüfung möglich. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der Rücktritt ist vor dem Wiederholungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen zu beantragen. Eine erneute Anmeldung in dem betreffenden Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist nicht möglich.

zu 4.2 Prüfungsausschuss

Der Studiengang „Weinbau, Oenologie, Weinwirtschaft (M.Sc.) ist den jeweils zuständigen Prüfungsausschüssen der beteiligten Hochschulen zugeordnet.

An der Hochschule Geisenheim University ist dies der Prüfungsausschuss für die Studiengänge „Weinbau und Oenologie B.Sc.“, „Getränketechnologie B.Sc.“, „Internationale Weinwirtschaft B.Sc.“, „International Wine Business B.Sc.“ sowie „Lebensmittelsicherheit B.Sc.“.

Für die Studienteile in Österreich gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Universität für Bodenkultur Wien.

zu 5.3 Diploma Supplement

Die studiengangspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in der Anlage 2 festgelegt.

Artikel 2

Diese Besonderen Bestimmungen treten rückwirkend zum 01. September 2014 in Kraft.

Geisenheim, 15. 03. 2016

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten am: 01. 09. 2014

Anlage 1

Regelungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen

Es werden keine Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Leistungsfeststellung festgelegt.

Studiengang Weinbau, Oenologie und Weinwirtschaft (M.Sc.)

				Prüfungsleistung	
				Anzahl	Art
<u>Pflichtmodule</u>			credits		
Ertragsphysiologie der Rebe	BOKU	6	1	R/P und M	
Betriebswirtschaft und Marketing	BOKU	6	1	K	
Qualitätsmanagement	BOKU	6	1	R/P und K	
Wirtschaftspolitik und Weinrecht oder Ausgewählte Weinmärkte der Welt*	BOKU	6	1	K	
	HSGM	6	1	R/P und M	
Risikoanalyse im Weinbau oder Verfahrensstrategien im Weinbau*	BOKU	6	1	R/P und M	
	HSGM	6	1	K	
Rebenernährung und Stressmanagement oder Ökophysiologie und spez. Ernährungsfragen der Rebe*	BOKU	6	1	R/P und M	
	HSGM	6	1	M;K	
Advanced Enology	HSGM	6	1	R/P und K	
Spezielle Oenologie	HSGM	6	1	K	
Scientific writing and presentation in viticulture	HSGM und BOKU	6	1	A	
Masterthesis	HSGM und BOKU	30	1	A	

Wahlpflichtmodule

Molekulare Züchtung und Biotechnologie im Weinbau oder	BOKU	6	1	R/P und K
Biotechnologie und Gentechnik in Weinbau und Oenologie und Getränketechnologie*	HSGM	6	1	A und K
Phytomedizin im Weinbau oder	BOKU	6	1	M
Phytomedizin im Weinbau*	HSGM	6	1	R/P und M
Weinchemie, Weinanalytik und Qualitätskontrolle	BOKU	6	1	K und M
Weinbau-Landschaft-Naturschutz-Tourismus	BOKU	6	1	R/P
Weltweinbau und Internationale Weine	BOKU	6	1	R/P und K
Biometrie und Versuchsplanung	BOKU	6	1	K
Weinbau und Terroir	BOKU	6	1	R/P und K
Ökologischer Weinbau	HSGM	6	1	R/P und K
Spezielle Rebenzüchtung, Rebenvermehrung und Sortenkunde	HSGM	6	1	M
Vertrieb und Logistik für Wein	HSGM	6	1	R/P und M
Spezielle Getränkeanalytik	HSGM	6	1	M
Angewandte Weinmarktforschung	HSGM	6	1	R/P und M
Strategisches Management	HSGM	6	1	R/P und A
IT Systeme in der Weinwirtschaft	HSGM	6	1	M

* es ist eine Auswahl zwischen den 2 angebotenen Modulen zu treffen

Art der Prüfungsleistung

K : Klausur

A : Ausarbeitung

R/P : Referate/Präsentationen

PT : Praktische Tätigkeiten

P : Projektarbeiten

M : Mündliche Prüfungen

(vgl. § 4.1.1 (5) der ABPO)

Anlage 2

**Diploma Supplement für den Studiengang
Weinbau, Oenologie und Weinwirtschaft M.Sc.**

Das Dokument befindet sich noch in der gemeinsamen Bearbeitung der HGU und der BOKU.